

b) Nur ausfüllen, wenn der Lehrling außerhalb seines Hauptwohnortes am Betriebsort oder in der Nähe davon zum Besuch der betrieblichen Ausbildung eine Zweitunterkunft hat!

Art der Zweitunterkunft (z.B. Heim, Untermiete, Eigentumswohnung)		Tagsüber erreichbar (Tel.)
Postleitzahl	Zweitunterkunft, Straße, Hausnummer, Türnummer	Verkehrsverbund in deren Bereich der Hauptwohnort liegt
		km
Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohnort und der Zweitunterkunft in einer Richtung		davon Strecke, die von einem Verkehrsmittel befahren wurde, das der Lehrling unentgeltlich benutzen konnte
km		km
Grund, warum der Lehrling dieses Verkehrsmittel nicht benutzen konnte		
Reststrecke, die nicht unentgeltlich und nicht mit dem Netzticket eines Verkehrsverbundes zurückgelegt werden konnte (kann)		
Zwischen	und	km
Zeitraum, in dem der Lehrling während des Kalenderjahres diese Zweitunterkunft bewohnt hat (von – bis)		



Ich versichere, die Erläuterungen gelesen und die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Verwaltungsübertretung begehe und mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro bestraft werde – sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist –, wenn ich die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht beziehe. Auch der Versuch ist strafbar.

Bevollmächtigter Vertreter/Bevollmächtigte Vertreterin (Name, Anschrift und Telefonnummer)

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person bzw. des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin

Bezeichnung und Anschrift der betrieblichen Ausbildungsstätte lt. Lehrvertrag

**An das Finanzamt Österreich
Postfach 260, 1000 Wien**

Datum

Bestätigung des Arbeitgebers (Lehrberechtigten)

Gebührenfrei gemäß
§ 30 q Abs. 2 FLAG 1967

Wir bestätigen, dass der Lehrling

Familien- oder Nachname des Lehrlings		Vorname
Staatsbürgerschaft		Geburtsdatum
Postleitzahl	Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer	

im Kalenderjahr vom – bis

ausgebildet wurde in unserer betrieblichen Ausbildungsstätte

in (Anschrift)

Anzahl der Tage pro Woche, an denen der Lehrling ausgebildet wurde

Der Lehrling besuchte die betriebliche Ausbildungsstätte regelmäßig

von seinem Wohnort aus von einer Zweitunterkunft am Betriebsort oder in der Nähe davon aus

Der Berufsschulbesuch erfolgte

wöchentlich an
 Tagen
blockmäßig von – bis und von – bis

Unterschrift und Firmenstempel



Erläuterungen

- Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt Österreich, für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres, einzubringen.
- Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wird nur gewährt, wenn mit dem Antrag auf Gewährung einer Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge eine Bestätigung des Lehrberechtigten des Lehrlings vorgelegt wird, aus der hervorgeht, an welcher Ausbildungsstätte und über welchen Zeitraum der Lehrling ausgebildet wurde.
- Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wird für jeden Monat gewährt, in dem der Lehrling auf Grund eines gültigen Lehrverhältnisses in Ausbildung steht, in einem Kalenderjahr jedoch höchstens für neun Monate. Liegen infolge Wechsels des Lehrverhältnisses in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor (siehe Punkt 6), so wird der höhere Pauschbetrag gewährt.
- Die Fahrtenbeihilfe wird für ein Kalenderjahr nur einmal, und zwar nach Ablauf des Kalenderjahres, gewährt.
- Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge, die zu Unrecht bezogen wurde, ist zurückzuzahlen.

Wer hat Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge?

1. Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge haben Personen für Kinder, für die ihnen
 - a) Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt wird oder
 - b) Familienbeihilfe nur deswegen nicht gezahlt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (z. B. Kindergeld, Kinderzulage) haben.

Wird die Familienbeihilfe gemäß § 12 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nicht an den Anspruchsberechtigten, sondern an eine andere Person ausgezahlt, so hat nur die andere Person Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.

Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge haben auch Vollwaisen, denen

- a) Familienbeihilfe gewährt wird oder
- b) denen Familienbeihilfe nur deshalb nicht gewährt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben.

Wann besteht Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge?

2. Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge besteht, wenn das Kind bzw. der/die Vollwaise (siehe Punkt 1) als Lehrling in einem anerkannten Lehrverhältnis steht und eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht.

Daher sind nicht alle Jugendlichen in einer beliebigen Aus- oder Weiterbildung begünstigt, sondern in erster Linie Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes. Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden. Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist auch für die Lehrlinge nach den einschlägigen Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehen.

Für den beantragten Zeitraum muss mittels protokollierter Lehrvertrages der Nachweis erbracht werden, dass der Jugendliche für den beantragten Zeitraum in einem anerkannten Lehrverhältnis steht bzw. gestanden hat.

Unter besonderer Berücksichtigung der Situation behinderter Jugendlicher kann für diese, sofern für sie die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge in Anspruch genommen werden, wenn sie eine Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb im Sinne des § 29 BAG bzw. in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 BAG absolvieren und diese Zeit **als Lehrzeit angerechnet wird**.

Für Teilnehmer/innen an den übrigen Ausbildungsformen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist eine Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge dann vorgesehen, wenn sie nach dem BAG den in einem Lehrverhältnis stehenden Personen (Lehrlingen) gleichgestellt sind und als Lehrling im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gelten; ihr Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort ihrer Ausbildung gilt als Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte.

3. Eine weitere Voraussetzung der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für den Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ist außerdem die regelmäßige Zurücklegung dieses Weges (mindestens dreimal pro Woche in jeder Richtung).

Wird der Lehrling im Rahmen seiner Ausbildung in verschiedenen Ausbildungsstätten desselben Unternehmens abwechselnd eingesetzt, gilt als maßgeblicher Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte der Weg zwischen der Wohnung und der im Lehrvertrag ausgewiesenen betrieblichen Ausbildungsstätte. Sind im Vertrag mehrere betriebliche Ausbildungsstätten ausgewiesen, ist jene Betriebsstätte maßgebend, in welcher die Ausbildung des Lehrlings überwiegend erfolgt ist.

4. Ein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge besteht nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte bzw. der Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte in einer Richtung mindestens 2 km lang ist; für einen behinderten Lehrling wird eine Fahrtenbeihilfe auch dann gewährt, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang ist und die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.
5. Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge besteht für den Teil des Weges zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte bzw. zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte, der von einem Verkehrsmittel befahren wird, das der Lehrling unentgeltlich oder im Rahmen der Lehrlingsfreifahrten benutzen kann, wenn dem Lehrling die Benutzung dieses Verkehrsmittels möglich ist. Die Höhe der Fahrtenbeihilfe richtet sich in diesem Fall nach der Länge der Reststrecke, für die dem Lehrling kein Verkehrsmittel unentgeltlich zur Verfügung steht; die Reststrecke muss aber mindestens 2 km pro Fahrtrichtung betragen (Ausnahme siehe Punkt 4.).

Eine Wahlmöglichkeit zwischen unentgeltlicher Beförderung und dem Bezug der Fahrtenbeihilfe besteht nicht.

Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist für regelmäßige Fahrten der Lehrlinge zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte bzw. für Fahrten der Lehrlinge zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte vorgesehen. Fallweise Fahrten der Lehrlinge zur und von der betrieblichen Ausbildungsstätte (z. B. Fahrten zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte nur an einzelnen Wochentagen aus beruflichen Gründen) sowie Fahrten zur und von der Berufsschule oder dem dort angeschlossenen Berufsschulinternat sind nicht Gegenstand der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.

Wie hoch ist die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge?

6. Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für den Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte beträgt, wenn dieser Weg in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird, bei einer Wegstrecke in einer Richtung

- a) bis 10 km oder wenn der Weg innerhalb eines Ortsgebietes zurückgelegt wird 5,1 Euro monatlich,
- b) über 10 km 7,3 Euro monatlich.

Zu beachten ist, dass die angeführten Beträge auch dann gewährt werden, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte innerhalb eines Kalendermonats nur während einer Woche zurückgelegt wird.

Liegen in einem Monat für die regelmäßigen Fahrten der Lehrlinge zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor, so ist diese Fahrtenbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.

7. Stehen für den Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, wird die Fahrtenbeihilfe anstelle der vorgenannten monatl. Pauschbeträge ausgehend vom Preis des Netztickets für Lehrlinge im jeweiligen Verkehrsverbund ermittelt. Der Ticketpreis wird um den pauschalen Selbstbehalt (19,60 Euro) vermindert und je 1/12 der verbleibenden Restkosten pro Anspruchsmonat als Fahrtenbeihilfe gewährt. Liegen Wohnort und Ausbildungsort des Lehrlings in zwei verschiedenen Verkehrsverbänden, werden die Kosten für beide Lehrlings-Netztickets berücksichtigt, der Abzug des Selbstbehaltes erfolgt nur einmal.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Besuch der betrieblichen Ausbildungsstätte ständig nicht möglich, ist dies im Zuge der Antragstellung glaubhaft darzulegen bzw. nachzuweisen. Der bloße Verzicht auf die mögliche Fahrt im Linienverkehr bewirkt keinen Anspruch auf die Fahrtenbeihilfe nach Pauschbeträgen.

Für Reststrecken über 2 km, die nicht mit Lehrlings-Netztickets zurückgelegt werden können, wird die auf Basis von Lehrlings-Netztickets ermittelte Fahrtenbeihilfe um jene monatliche Pauschalabgeltung nach Punkt 6 aufgestockt, welche für diese restliche Weglänge zusteht.

8. Sucht der Lehrling die betriebliche Ausbildungsstelle nicht von seinem Hauptwohnsitz aus auf, sondern von einem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte, beträgt die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge bei einer Entfernung (Punkt 11)

- a) bis einschließlich 50 km monatlich 19 Euro
- b) über 50 km bis einschl. 100 km monatlich ... 32 Euro
- c) über 100 km bis einschl. 300 km monatlich.... 42 Euro
- d) über 300 km bis einschl. 600 km monatlich.... 50 Euro
- e) über 600 km monatlich 58 Euro



Punkt 7 Absatz 1 und 2 gilt sinngemäß auch für die Fahrten der Lehrlinge zwischen deren inländischer Wohnung im Hauptwohnsitz und der Zweitunterkunft am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte.

Für Reststrecken über 2 km, die nicht mit Lehrlings-Netztickets zurückgelegt werden können, wird die auf Basis von Lehrlings-Netztickets ermittelte Fahrten-Beihilfe bis zu einer Weglänge von 10 km pro Richtung um monatlich 5 Euro aufgestockt; übersteigt die Reststrecke 10 km, wird die zusätzliche Fahrtenbeihilfe nach den vorstehenden Pauschbeträgen (Pkt. 8) pro Monat ermittelt.

9. Die Zweitunterkunft ist durch ein entsprechendes Beweismittel (z.B. Meldezettel, Heimbestätigung) nachzuweisen.
10. Der Zeitraum, in dem der Lehrling die Zweitunterkunft für Zwecke des Besuches der betrieblichen Ausbildungsstätte bewohnt hat, ist genau anzugeben. Dabei sind nur die Zeiträume anzuführen, in denen der Lehrling die Zweitunterkunft für Zwecke des Besuches der betrieblichen Ausbildungsstätte tatsächlich bewohnt hat.
11. Unter „Entfernung“ ist die Wegstrecke zu verstehen, die das zwischen der inländischen Wohnung im Hauptwohnsitz und der Zweitunterkunft verkehrende öffentliche Verkehrsmittel nach dem Fahrplan zurücklegt. Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung zwischen diesen Orten zu messen. Zu beachten ist, dass die unter Punkt 8. angeführten Beträge auch dann gewährt werden, wenn der Weg zwischen der Wohnung und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte innerhalb eines Kalendermonats in jeder Richtung einmal zurückgelegt wird.

Liegen in einem Monat für die Fahrten der Lehrlinge zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor, so ist diese Fahrtenbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.

Was ist zusätzlich bei behinderten Kindern zu beachten?

12. Wird Fahrtenbeihilfe für einen Lehrling begehrt, dem nach Ansicht der antragstellenden Person wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung nicht zugemutet werden konnte, ein Verkehrsmittel zu benutzen, das Lehrlingsfreifahrten durchführt (Punkt 5.), oder einen Weg von weniger als 2 km zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte bzw. zwischen der Wohnung und dem Zweitwohnsitz ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurückzulegen (Punkt 4.), ist die Art und Dauer der Behinderung genau anzugeben. Die entsprechenden Beweismittel sind dem Antrag beizulegen, sofern diese nicht bereits in der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle des Finanzamtes aufliegen.

